



## Gemeindeamt STEUERBERG

9560 Feldkirchen – Tel.: 04271/2221 – Fax: 04271/2221-33

E-Mail: steuerberg@ktn.gde.at – www.steuerberg.at



Zahl: 153-9/11/2022

Steuerberg, 28.02.2023

**Betreff: Zubau zum bestehenden Wohngebäude als Hackschnitzelanlage mit Abgasanlage**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber **Hans-Jürgen Teppan**, hat mit der Eingabe vom 24.05.2022, die Erteilung der Baubewilligung für den **Zubau zum bestehenden Wohngebäude als Hackschnitzelanlage mit Abgasanlage** in **Hart 37** auf dem Grundstück Nr. **505/8, KG 72302 Altsteuerberg** beantragt.

Beschreibung des Vorhabens:

**Gegenstand ist die Errichtung eines Zubaus zum Wohngebäude als Hackschnitzelanlage mit dazugehöriger Abgasanlage.**

**Der Zubau weist lt Grundriss EG die Außenmaße von 8,50 m x 4,50 m auf, besteht aus Erd- und Obergeschoss, beinhaltet ein Heizhaus und Hackgutlager sowie einen überdachten Abstellplatz und wird in Massivbauweise ausgeführt.**

**Situierung: Der Zubau wird im nördlichen Bereich des Wohngebäudes situiert, der geringste Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze beträgt 8,87 m.**

**Die Erdgeschoss-Fußbodenoberkante (+/- 0,00) liegt auf Höhe jener des Wohngebäudes.**

**Die Dachform des Zubaus wird als Verlängerung des bestehenden Satteldaches mit Krüppelwalm mit gleicher Dachneigung und Eindeckung wie beim Bestand errichtet.**

**Die Firstoberkante liegt auf + 8,28 bezogen auf +/- 0,00.**

**Die Leistung der geplanten Heizungsanlage beträgt 30 kW und die Zufahrt erfolgt von der südlich angrenzenden Verkehrsfläche her.**

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung idgF. als vereinfachtes Verfahren geführt. Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abschnitt 4a der Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Steuerberg aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Sollten nicht innerhalb dieser Frist davon Gebrauch machen, wird darauf hingewiesen, dass dies zum Verlust der Parteistellung führt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. b) bis g) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

**ergeht gleichlautend an:**

- Bauwerber
- Anrainer
- Bausachverständiger
- Planverfasser
- zu den Akten

 Der Bürgermeister:  
  
(Werner Egger)

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

[www.steuerberg.at](http://www.steuerberg.at) und Amtstafel

**Angeschlagen am: 28.02.2023**

**Abgenommen am:**